



Fachbereich Baurecht

Die Tübinger Kfz-Stellplatzsatzung

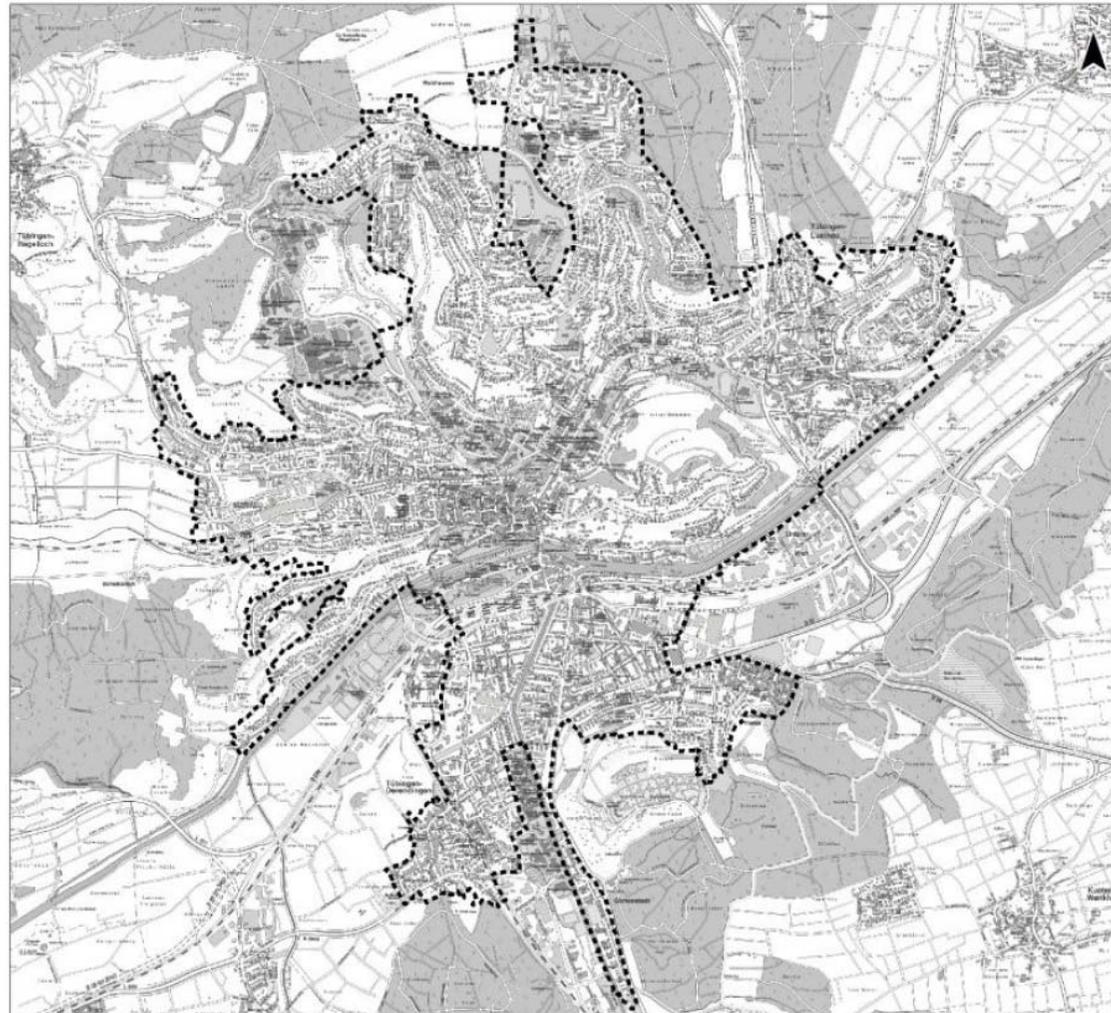
Intention

- Flächensparende Stadtentwicklung
- Reduzierung der Baukosten
- Beitrag zur Förderung zukunftsfähiger und emissionsarmer Mobilität
- Reduzierung des Verkehrsaufkommens, der Lärmbelastigung, der Feinstaubbelastung und des CO₂-Ausstoßes
- Steuerung und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs

Satzung

- „Örtliche Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung)“
- Gültig für die Errichtung und Änderung von Gebäuden mit mindestens 1 Wohnung.
Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen Anwendung nur auf den geänderten Teil des Bestandsgebäudes sofern dieser „wesentlich“ ist
- Stellplatzzahl abhängig von Wohnungsgröße und ÖPNV-Anbindung
- Weitere Reduzierungsmöglichkeit aufgrund qualifizierter Mobilitätsverbesserung/Mobilitätskonzepte
- Herstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze möglich, soweit baurechtlich zulässig
- Grundlage sind § 74 LBO sowie § 4 GemO

Geltungsbereich



Gemeinderat

Argumente pro	Argumente contra
<ul style="list-style-type: none">• Angebotssatzung• Wohnraum kostengünstiger• Förderung des Umweltverbundes im Verkehrsbereich• ökologische Akzente• Programm zum Flächensparen• Liberalisierung für die Bauherren	<ul style="list-style-type: none">• Kfz stehen auf der Straße• Befürchtete Erhöhung des Parkdrucks

- Beschluss am 08.05.2017 mit 20 gegen 13 Stimmen für die Satzung
- Beschränkung auf die Kerngebiete Stadtmitte, Lustnau u. Derendingen
- Evaluation erfolgt nach 3 Jahren

Erfahrungen

- Mehr Gestaltungs-Spielraum für das einzelne Baugrundstück
- Kostenreduzierung, insbesondere bei Kleinwohnungen und im sozialen Wohnungsbau
- Bessere Bewirtschaftungsmöglichkeiten
- Keine Beschwerden durch Bürger – keine Erhöhung des Parkdrucks
- Vereinfacht Diskussionen mit Bauträgern durch Vorbildfunktion
- Stadt und GWG in Vorreiterrolle

Formular

Tübingen
Universitätsstadt

Stellplatzberechnung für Kfz unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung

Hinweis für Anträge, die mehrere Gebäude umfassen:
Die Berechnung ist pro Gebäude durchzuführen

Bauvorhaben: _____
Bauort: _____

1. ohne Mobilitätskonzept (Mobilitätsverbesserung)
a) Kriterium ÖPNV-Anbindung (§ 4 Kfz-Stellplatzsatzung)
(Eintragungen in Tabelle A nur vornehmen, sofern wenigstens eine Haltestelle des ÖPNV im Radius ≤ 300 m erreichbar ist)

Tabelle A			
Benennung (Name)	Entfernung in Meter [m]*	Linie(n)	Leistungsfähigkeit: Anzahl Fahrten/h**
Haltestelle			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Σ Anzahl Fahrten: _____

* Gemessen ab Gebäudezugang.
Besonderheiten wie Bahnlinien oder Flussläufe, die die Erreichbarkeit einschränken, sind zu berücksichtigen.
** Anzahl der Fahrten pro Stunde im Zeitraum von Mo. bis Fr. zwischen 6 und 19h, Normalfahrplan.
Es können mehrere Linien dieses ÖPNV-Verkehrsmittels herangezogen werden, wenn diese eine direkte Verbindung zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt (ZOB: zentraler Omnibusbahnhof / Hbf: Hauptbahnhof) besitzen oder eine weitgehend gleiche Streckenführung aufweisen.

Auswertung Tabelle A:

- Anzahl der Fahrten pro Stunde < 4
- maßgeblicher Faktor zur Weiterberechnung 0,6 – 1,0 je nach Wohnungsgröße (siehe Tabelle B)
- Anzahl der Fahrten pro Stunde ≥ 4
- maßgeblicher Faktor zur Weiterberechnung 0,4 – 0,8 je nach Wohnungsgröße (siehe Tabelle B)

Fachbereich Baurecht
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
T 07071 204-2401 und -2402
F 07071 204-42794
baurecht@tuebingen.de
Öffnungszeiten
Mo, Mi, Do 8 - 12 Uhr
Di 8 - 17 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr

b) Kriterium Wohnungsgröße (§ 3 Kfz-Stellplatzsatzung)

Tabelle B	Anzahl Wohneinheiten (WE)	Faktor bei Fahrten/Stunde		Anzahl: Kfz-Stellplätze
Wohnungsgröße (Berechnung nach WofIV)		< 4	≥ 4	
unter 45 m ²	_____	0,6	0,4	_____
45 m ² bis unter 65 m ²	_____	0,8	0,6	_____
65 m ² bis unter 95 m ²	_____	0,9	0,7	_____
größer 95 m ²	_____	1,0	0,8	_____
Σ Wohneinheiten (WE):	_____	Σ Stellplätze:		_____
				(kaufm. gerundet)

2. mit Mobilitätskonzept (Mobilitätsverbesserung) bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen
a) Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung (§ 5 Abs. 3 Kfz-Stellplatzsatzung)

Tabelle C	
Maßnahme	Kurzbeschreibung (zusätzlich Darstellung in den Planunterlagen erforderlich)
1 Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und -anhänger oder Lastenfahrräder um $> 50\%$ über das Maß der LBO hinaus. Die Fahrräder müssen vor Witterung, Vandalismus und Diebstahl geschützt abgestellt werden können.	_____
2 Hauptzugangsnähe und ebenerdige oder mit dem Fahrrad direkt anfahrbare Fahrradabstellmöglichkeiten, die von der Wohnung und dem öffentlichen Raum einfach zu erreichen sind.	_____
3 Aktive Nutzung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells der Bewohner. Das Car-Sharing-Kfz muss auf dem Grundstück oder fußläufig in einem Radius ≤ 300 m, gemessen ab Gebäudezugang, erreichbar sein.	_____

zu Zeile 1: Die genaue Örtlichkeit ist unter „Kurzbeschreibung“ aufzuführen. Mehrfachnennungen sind möglich, sofern mehrere Abstellmöglichkeiten in den Planunterlagen ausgewiesen sind.

zu Zeile 2: Die genaue Örtlichkeit ist unter „Kurzbeschreibung“ aufzuführen. Mehrfachnennungen sind möglich, sofern mehrere Abstellmöglichkeiten in den Planunterlagen ausgewiesen sind. Die Entfernung zu den Fahrradabstellflächen in Metern [m] ist anzugeben.

zu Zeile 3: Der Nutzungsvertrag des Car-Sharing-Modells ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Car-Sharing-Station ist in einem separaten Lageplan gesondert darzustellen.

Fachbereich Baurecht
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
T 07071 204-2401 und -2402
F 07071 204-42794
baurecht@tuebingen.de
Öffnungszeiten
Mo, Mi, Do 8 - 12 Uhr
Di 8 - 17 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr

Formular

b) Flächennachweis (§ 5 Abs. 4 Kfz-Stellplatzsatzung)

Tabelle D
Berechnung der für Stellplätze freizuhaltenden Flächen bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts

Nachweis mit Angabe der Flurstücksnummer (Kurzbeschreibung)
(zusätzlich Darstellung in den Planunterlagen erforderlich)

Flurstücksnummer	Kurzbeschreibung

Ort, Datum _____ Unterschrift des Entwurfsverfassers _____

16FormularKfzStellplatzsatzung_02_2017.rtf

Fachbereich Baurecht
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
T 07071 204-2401 und -2402
F 07071 204-42794
baurecht@tuebingen.de
Öffnungszeiten
Mo, Mi, Do 8 - 12 Uhr
Di 8 - 17 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**